

# Statuten

des

## Entomologischen Vereins

zu Berlin.

---

### §. 1.

**D**er Zweck des Berliner Entomologischen Vereins ist: durch die Herausgabe einer periodischen Zeitschrift die wissenschaftliche Kenntniss der Entomologie zu fördern und durch wöchentliche Zusammenkünfte der Berliner Mitglieder einen regen Verkehr zwischen denselben zu unterhalten.

Mit dem Erscheinen der Zeitschrift steht die Gründung einer entomologischen Bibliothek durch Schriftenaustausch, Bücherspenden von Seiten der Autoren, Ankauf geeigneter Werke u. s. w. in inniger Verbindung. Die Benutzung <sup>1)</sup> der Bibliothek steht sämtlichen Mitgliedern des Vereins frei.

Die Anlegung einer Vereins-Sammlung von Insecten findet nicht statt, da das Vorhandensein des Königlichen Museum und größerer Privat-Sammlungen dieselbe weniger nothwendig macht.

---

<sup>1)</sup> Die näheren Bestimmungen über die Benutzung der Bibliothek von Seiten der auswärtigen Mitglieder erfolgen zugleich mit der ersten Ausgabe des Catalogs der vorhandenen Werke. Die Verleibung an die Berliner Mitglieder findet vorläufig in Fristen von 8 zu 8 Tagen gegen Empfangszettel statt.

Erheblich beschädigte oder verlorene Bücher sind dem Vereine sofort zu ersetzen.

## §. 2.

Mitglied des Vereins kann ein Jeder werden, welcher sich für die Förderung der Entomologie interessirt und sich bereit erklärt die Vereinschrift zu halten.

Die Aufnahme Auswärtiger in den Verein geschieht, sobald dieselben dem Vorsitzenden oder einem der Berliner Mitglieder ihre Geneigtheit zum Beitritt und zum Halten der Vereinschrift mitgetheilt haben, und alsdann in einer der Sitzungen des Vereins zum Mitgliede vorgeschlagen sind, ohne dafs sich ein begründeter Einspruch gegen ihre Aufnahme erhoben hat.

Als begründeter Einspruch ist derjenige anzusehen, welchen die Majorität der Versammlung als triftig anerkennt.

Bei der Aufnahme Einheimischer in den Verein ist es ausserdem nothwendig, dafs sie in einer der Monats-Sitzungen zum Mitgliede vorgeschlagen werden.

## §. 3.

Der jährliche Beitrag der Mitglieder besteht in der Erlegung der Summe, welche als Preis der Vereinschrift für die Mitglieder festgesetzt ist. Derselbe ist von den Auswärtigen für jedes nächste Jahr bereits am Schlusse des laufenden Jahres an den Rechnungsführer portofrei einzusenden, weil die Absendung des ersten Vierteljahrhefts schon Anfangs Januar erfolgen soll.

Die Quittung über den Empfang des jährlichen Beitrags wird jedesmal dem ersten Vierteljahrheft beigelegt.

## §. 4.

Den Vorstand des Vereins bilden:

der Vorsitzende,

der Stellvertreter des Vorsitzenden,

der Schriftführer,

der Rechnungsführer und

der Bibliothekar.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, beruft außerordentliche Versammlungen und kehrt überhaupt Alles vor, was er für das Gedchcn des Vereins nützlich crachtet. Er repräsentirt den Verein nach aufsen und den Behörden gegenüber.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt Letzteren in Abwesenheits- oder Behinderungs-Fällen.

Der Schriftführer führt die Sitzungs-Protokolle, in welche die Anträge der Mitglieder, die eingegangenen Geschenke, die Aufnahme neuer, die Anwesenheit auswärtiger Mitglieder, der Stoff der gehaltenen Vorträge u. s. w. aufzunehmen sind, und unterstützt den Vorsitzenden in der Correspondenz.

Der Rechnungsführer besorgt die Geldangelegenheiten des Vereins unter der Controle des Vorstandes und erstattet jährlich Bericht über dieselben.

Der Bibliothekar sorgt für die Erhaltung der Bibliothek, führt den Nachweis über den Verbleib der Bücher und der Vereinschriften, und besorgt zum Theil den Vertrieb der letzteren.

## §. 5.

Die Redaction der Vereinschriften leitet der Redacteur.

Für die Annahme oder Ablehnung der einlaufenden Artikel ist die Majorität einer Commission entscheidend, welche aus dem Redacteur und zweien in Berlin ansässigen Mitgliedern des Vereins besteht. Die Wahl der letzteren wird jedesmal mit der des Redacteurs erneuert.

## §. 6.

Die Wahl der Vorstands-Mitglieder für das nächste Jahr findet alljährlich, die des Redacteurs alle zwei Jahre am Stiftungstage des Vereins, dem 9. October, statt.

Bei derselben ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in Berlin ansässigen und der anwesenden auswärtigen Mitglieder entscheidend. Die Abstimmung kann sowohl mündlich als schriftlich stattfinden.

§. 7.

Versammlungen, welche den geselligen und wissenschaftlichen Verkehr der Berliner Mitglieder fördern sollen, finden an einem bestimmten Tage in jeder Woche statt.

Allgemeine Angelegenheiten werden hauptsächlich in den Monats-Sitzungen, d. h. in der ersten Versammlung in einem jeden Monate, abgehandelt.

Eine Jahres-Versammlung findet, unabhängig von den übrigen, am Stiftungstage des Vereins statt.

Gäste können nur durch Mitglieder des Vereins eingeführt werden.

§. 8.

Abänderungen der Statuten können nur erfolgen, wenn sich die bei den Wahlen entscheidende Majorität dafür ausspricht.

Bei Berathung über Gegenstände von geringerer Wichtigkeit entscheidet die einfache Majorität der in einer Monats-Sitzung anwesenden Mitglieder.

§. 9.

Die Auflösung des Vereins geschieht, wenn sich mehr als drei Viertheile der in Berlin ansässigen Mitglieder dafür ausgesprochen haben. Eben dieselben entscheiden über die Verwendung der vorhandenen Geldmittel, Bücher und Vereinschriften.

Berlin, den 21. August 1857.

---